

1. Allgemeines – Maßgebende Bedingungen

1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen der

Neuroth International AG

FN 249346 k

Paula-Neuroth-Straße 1

A-8403 Lebring-St. Margarethen

(nachfolgend „NEUROTH“) zu Ihren Lieferanten im B2B-Bereich (nachfolgend „Lieferanten“ genannt), soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn NEUROTH in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt oder bezahlt.

1.2. Die Bezeichnung „Lieferant“ im folgenden Text umfasst nicht nur Lieferanten, sondern auch Dienstleister, Berater, etc. Der Begriff „Lieferung“ umfasst nicht nur die Lieferung von Waren, sondern auch die Erbringung von Dienstleistungen und Beratung.

1.3. Änderungen und Ergänzungen bedürfen stets der Schriftform (z.B. E-Mail, Fax, Brief) sowie der schriftlichen firmenmäßigen Unterfertigung (Zeichnung).

1.4. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen, in welcher Form auch immer, gelten auch dann nicht als vereinbart, wenn diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

2. Übertragbare Rechte

2.1. NEUROTH ist berechtigt, sämtliche Rechte und Pflichten aus gegenständlichem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise auf Unternehmen, welche im Sinne des § 15 Aktiengesetz bzw. § 189a Z 8 UGB mit der Neuroth International AG konzernverbunden sind (Mutter-, Schwester-, Tochter-, Enkelgesellschaften, etc.) sowie auf Unternehmen, welche unter der Marke Neuroth tätig sind und auf jene Gesellschaften, welche im Sinne des § 15 Aktiengesetz bzw. § 189a Z 8 UGB mit den unter der Marke Neuroth tätigen Unternehmen konzernverbunden sind, mittels schriftlicher Mitteilung zu übertragen.

3. Vertragsabschluss und Vertragsänderungen

3.1. Anfragen von NEUROTH an den Lieferanten sind lediglich Einladungen an den Lieferanten zur Legung eines Angebots.

3.2. Bestellungen sind für NEUROTH nur in schriftlicher Form (z.B. E-Mail, Fax, postalisch) sowie der schriftlichen Unterfertigung (Zeichnung) verbindlich. Mündliche Bestellungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung sowie der schriftlichen Unterfertigung (Zeichnung) durch NEUROTH.

3.3. Bestellungen von NEUROTH sind vom Lieferanten innerhalb von 3 (drei) Werktagen mittels Auftragsbestätigung und verbindlicher Angabe des Liefertermins zu bestätigen. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb dieser Frist ab Zugang der Bestellung an, so ist NEUROTH zum Widerruf der Bestellung berechtigt.

3.4. Der Lieferant ist verpflichtet, ausschließlich verbindliche Angebote abzugeben, wobei NEUROTH für die Angebotserstellung keinerlei Kosten verrechnet werden. Tätigkeiten des Lieferanten im Zuge der Geschäftsanbahnung werden von NEUROTH nicht vergütet.

3.5. NEUROTH kann einseitig auch Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Bestellung verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Dabei

sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich allfälliger Mehr- oder Minderkosten und Termine angemessen einvernehmlich zu regeln. Änderungen des Lieferanten bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch NEUROTH.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1. Die Preise verstehen sich als Fixpreise exklusive der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer. Dies schließt eine einseitige Erhöhung der Preise sowie Nachtrags- oder Mehrforderungen durch den Lieferanten aus.

4.2. Sind bei der Bestellung durch NEUROTH die Preise noch nicht festgelegt, so hat der Lieferant den Preis auf der Auftragsbestätigung anzuführen. Ein Vertrag mit NEUROTH kommt erst dann zustande, wenn die Preise von NEUROTH entsprechend schriftlich bestätigt werden. Allfällige Nebenkosten (Transport, Versicherung, Verpackung, Zölle) sind vom Lieferanten in seinem Angebot gesondert auszuweisen. Diese Nebenkosten sind – mit Ausnahme der gesetzlichen Umsatzsteuer – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung vom Lieferanten zu tragen.

4.3. Die Zahlung erfolgt im Rahmen des vereinbarten Zahlungsziels binnen 45 Tagen netto bzw. binnen 14 Tagen mit 3% Skonto, sofern nicht anders vereinbart, wobei der zeitgerechte Erhalt einer prüffähigen Rechnung vorausgesetzt wird. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach den vereinbarten Lieferterminen.

4.4. Ausgestellte Rechnungen müssen sich auf einen Lieferschein oder sonstigen Leistungsnachweis (wenn dieser nicht vorhanden ist, auf die Bestellung) beziehen, und im Falle der Vorsteuerabzugsfähigkeit der Leistungen des Lieferanten den Vorgaben des österreichischen Umsatzsteuergesetzes entsprechen, sodass NEUROTH zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

4.5. Die vorbehaltlose Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung der Ordnungsgemäßheit der Lieferung noch einen Verzicht von NEUROTH auf bestehende Rechte.

4.6. Bei fehlerhafter Lieferung ist NEUROTH berechtigt, die Zahlung zur Gänze oder teilweise bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzubehalten. Sämtliche allfällig bestehende Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten sind ausgeschlossen.

5. Abtretung und Aufrechnung

5.1. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung in schriftlicher Form (z.B. E-Mail, Fax, postalisch) und ohne schriftliche Unterfertigung (Zeichnung) durch NEUROTH nicht berechtigt, seine Forderungen gegen NEUROTH zur Gänze oder auch nur teilweise an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen (Abtretungsverbot).

5.2. Ein Aufrechnungsrecht des Lieferanten steht diesen nur in Ansehung unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zu. Ein Zurückbehaltungsrecht nur dann, soweit es aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

6. Lieferung (Liefertermine, Gefahrenübergang, Transport)

6.1. Vereinbarte Liefertermine und –fristen sind für den Lieferanten verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung von Terminen und/oder Fristen ist der Liefergang bei NEUROTH. Der Lieferant ist verpflichtet, NEUROTH unaufgefordert und unverzüglich schriftlich über möglicherweise auftretende Verzögerungen oder Qualitätsabweichungen und deren Ursachen zu informieren, sowie auf eigene Kosten alle Maßnahmen zu ergreifen, die dienlich sind, den Lieferverzögerungen abzuwenden, zu verkürzen bzw. den möglicherweise eintretenden Schaden zu minimieren.

6.2. Der Lieferant verpflichtet sich, Warenlieferungen eindeutig mit Bestellnummer, Artikelnummer, Positionsnummer und Mengenangabe gut sichtbar

auf der Verpackung zu bezeichnen sowie die Begleitpapiere, Zolltarifnummer und den zollrechtlichen Ursprungsnachweis vollständig der Lieferung beizulegen.

6.3. Die Form der Verpackung ist vom Lieferanten unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen des Liefergegenstandes derart adäquat zu wählen, dass dieser weder während des Transports, noch während der Lagerung beschädigt werden kann. Teillieferungen und Vorauslieferungen bedürften der vorherigen schriftlichen (z.B. E-Mail, Fax, postalisch) Genehmigung von NEUROTH.

6.4. NEUROTH ist berechtigt, im Falle einer vom Lieferanten verursachten Überschreitung der Fristen eine Konventionalstrafe (Pönale) in der Höhe von 5,0% des Wertes der bestellten Leistung geltend zu machen. Für jeden weiteren angefangenen Werktag der Verzögerung werden zusätzlich 0,2% hinzugerechnet, insgesamt werden jedoch nicht mehr als 10,0% des Gesamtwerts der bestellten Lieferung an Konventionalstrafe vereinbart. Die Geltendmachung von darüberhinausgehenden Ansprüchen bleibt NEUROTH ausdrücklich vorbehalten.

6.5. Bei Überschreiten der festgelegten Liefertermine und –fristen ist NEUROTH berechtigt, aber nicht verpflichtet, die bestellte Leistung anderweitig zu beschaffen. Voraussetzung für dieses Recht ist, dass NEUROTH die Ersatzbeschaffung dem Lieferanten schriftlich (z.B. E-Mail, Fax, postalisch) mitgeteilt hat und der Lieferant nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang dieser Mitteilung durch Lieferung abgeholfen hat. Die im Rahmen der Ersatzbeschaffung entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

6.6. Die vom Verzug betroffene Lieferung wird auf Verlangen von NEUROTH um die Mengen der Ersatzbeschaffung reduziert. Unabhängig davon ist NEUROTH bei wiederholtem Lieferverzug trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, den Vertrag bzw. die Bestellung mit sofortiger Wirkung mittels schriftlicher Mitteilung (z.B. E-Mail, Fax, postalisch) aufzulösen, ohne dass der Lieferant Ansprüche, welcher Art auch immer, daraus ableiten bzw. geltend machen kann.

6.7. Sämtliche Lieferungen erfolgen, sofern nicht anders vereinbart, auf Basis DDP (Delivered Duty Paid / geliefert verzollt) gemäß Incoterms in der am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung an die von NEUROTH angegebene Lieferadresse. Erfüllungsort ist die von NEUROTH angegebene Lieferadresse, im Zweifel der Sitz von NEUROTH.

6.8. Sowohl im Falle einer Über- und/oder Unterlieferung bestellter Mengen, als auch bei vorzeitiger Lieferung behält sich NEUROTH das Recht vor, die Entgegennahme der Lieferung auf Kosten des Lieferanten zu verweigern oder die Rechnung entsprechend zu valutieren. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht von NEUROTH auf deren Rechte im Zusammenhang mit der nicht rechtzeitigen Lieferung dar.

6.9. Ist NEUROTH aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, nicht in der Lage, bereits bestellte Waren bzw. Leistungen abzunehmen, so wird NEUROTH den Lieferanten hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen und ist der Lieferant angehalten, den daraus allfällig entstehenden Schaden nach Treu und Glauben durch geeignete Maßnahmen abzuwenden oder zu mindern (Schadensminderungspflicht). Eine allfällige Verpflichtung von NEUROTH auf Schadenersatz besteht nur dann, wenn die Waren bzw. die Leistung vom Lieferanten nicht anderweitig verwertet werden können. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die nachweislich angefallenen Selbstkosten des durch die Bestellung beschriebenen Leistungsinhalts. Der Lieferant muss sich jedoch im Sinne des § 1168 ABGB anrechnen lassen, was er in Folge des Unterbleibens der Arbeit sich erspart hat oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten, insbesondere solche des entgangenen Gewinns, sind ausgeschlossen.

7. Gewährleistung

7.1. Der Lieferant leistet Gewähr, dass die vertraglich vereinbarten Leistungen mängelfrei sind.

7.2. In Anbetracht der vom Lieferanten durchzuführenden Ausgangskontrolle ist NEUROTH nur zu einer Eingangskontrolle im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Qualität und Menge verpflichtet. Der Lieferant ist daher für die einwandfreie und dokumentationskonforme Qualität seiner Waren und Leistungen voll verantwortlich und verzichtet daher ausdrücklich auf die Einrede bzw. den Einwand der nicht oder nicht gehörig durchgeführten Mängelrüge gemäß § 377 UGB.

7.3. Im Falle von Warenlieferungen, bei denen NEUROTH durch stichprobenartige Prüfungen Mängel feststellt, ist NEUROTH unbeschadet bestehender Rechte (Gewährleistung, Schadenersatz, etc.) dazu berechtigt, die Annahme der gesamten Liefercharge zu verweigern, aus der die mangelhafte Stichprobe entnommen wurde.

7.4. Der Lieferant ist zur Aussortierung mangelhafter Waren bzw. Leistungen und zur Ersatzlieferung verpflichtet. Damit verbundene Kosten gehen zur Lasten des Lieferanten. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach, so ist er zur Übernahme der bei NEUROTH angefallenen Kosten der Qualitätsverbesserung und der Aussortierung in voller Höhe verpflichtet. Unabhängig davon verpflichtet sich der Lieferant zur Übernahme der Kosten für jede Art von Ersatzvornahme und/oder Deckungskäufen und zur Übernahme der Kosten wegen Betriebsunterbrechung.

7.5. Darüber hinaus ist NEUROTH im Falle mangelhafter Lieferungen berechtigt, sämtliche Ansprüche aus Gewährleistung und Schadenersatz geltend zu machen und vom Lieferanten je nach Wahl Verbesserung/Austausch, Ersatzlieferung, Preisminderung, Wandlung oder Schadenersatz zu fordern.

8. Haftung

8.1. Der Lieferant entschädigt NEUROTH für alle Art von Schäden, Mangelfolgeschäden, Aufwendungen und Kosten (einschließlich Rückrufkosten) jeglicher Art und hält NEUROTH von Ansprüchen Dritter, die auf Mängel der Waren oder Leistungen oder sonstigen Vertragsverletzungen durch den Lieferanten zurückzuführen sind, schad- und klaglos.

8.2. Der Lieferant verpflichtet sich, NEUROTH auch sämtliche Schäden gemäß dem österreichischen Produkthaftungsgesetz (PHG) zu ersetzen, sowie NEUROTH hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten. Der Lieferant ist verpflichtet, NEUROTH sämtliche Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion.

8.3. Die Anwendung des § 2 PHG ist für die vom Lieferanten an NEUROTH gelieferten Produkte ausgeschlossen. Das bedeutet, dass jeglicher Schaden zu ersetzen ist, der durch ein mangelhaftes Produkt des Lieferanten auch an Sachen entstanden ist, die überwiegend im Unternehmen von NEUROTH verwendet werden. Ebenso ist die Selbstbehaltsregelung zwischen dem Lieferanten und NEUROTH ausgeschlossen.

8.4. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht- und Rückrufkostenversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme pro Personen-/Sachschadensfall für den Liefergegenstand nachweislich abzuschließen.

9. Informationspflicht

9.1. Der Lieferant ist verpflichtet, NEUROTH über bestehende Geschäftsbeziehungen mit Mitbewerbern im Geschäftszweig von NEUROTH, insbesondere Hörgeräteakustiker und –händler sowie Hörgerätehersteller jederzeit unverzüglich und unaufgefordert, insbesondere vor Beginn der Geschäftsbeziehung schriftlich (z.B. E-Mail, Fax, postalisch) zu informieren.

10. Schutzrechte Dritter

10.1. Der Lieferant verpflichtet sich, NEUROTH in Bezug auf aus der Lieferung bzw. der Leistungserbringung abzuleitenden Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen schad- und klaglos zu halten und NEUROTH sämtliche damit zusammenhängende Aufwendungen und Kosten zur Gänze zu ersetzen.

10.2. Der Lieferant überlässt NEUROTH das anlässlich oder im Zusammenhang mit der Abwicklung des Liefer- bzw. Leistungsverhältnisses hervorgegangenen Ergebnisses (Know How) inklusive gewerblicher Schutzrechte im ausschließlichen Eigentum, sofern die Leistung entgeltlich im Auftrag von NEUROTH erbracht wurde.

10.3. Die Anmeldung und Geltendmachung gewerblicher Schutzrechte, die im Zusammenhang mit entgeltlichen Aufträgen (Lieferung/Leistung) von NEUROTH entstehen, steht ausschließlich NEUROTH zu.

10.4. Auch im Falle einer vorzeitigen Auflösung des Vertragsverhältnisses stehen NEUROTH diese Rechte zu und beziehen sich diese auch auf die bis zur Vertragsauflösung erzielten Ergebnisse (Know How).

11. Geheimhaltung

11.1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle ihm im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zu NEUROTH oder mit NEUROTH gemäß § 15 Aktiengesetz bzw. § 189a Z 8 UGB konzernverbunden Unternehmen zur Kenntnis gelangten kaufmännischen und technischen Informationen und/oder die von ihm erarbeiteten Ergebnisse zeitlich unbefristet geheim zu halten, und zwar gleichgültig auf welche Weise ihm die Informationen zur Kenntnis gelangt sind. Der Lieferant verpflichtet sich, gegenständliche Geheimhaltung auf Vertragspartner oder sonstige hinzugezogene Dritte im gleichen Ausmaß zu überbinden.

11.2. Die Pflicht zur Geheimhaltung nach dem vorherigen Absatz besteht nicht, soweit die jeweiligen Tatsachen nachweislich einem Gericht oder einer Behörde aufgrund einer gesetzlichen oder rechtlichen Verpflichtung zugeleitet werden oder der Allgemeinheit zugänglicher Stand der Technik sind oder ohne Zutun des Lieferanten weitergegeben werden oder dem Lieferanten in der jeweiligen konkreten Form nachweislich bereits bekannt waren oder von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung mitgeteilt wurden oder werden oder durch den Lieferanten ohne Zutun von NEUROTH und ohne Verwertung oder Nutzung der durch den geschäftlichen Kontakt erlangten Informationen oder Kenntnisse selbstständig entwickelt werden.

11.3. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt während der Geschäftsbeziehung zu NEUROTH und für einen Zeitraum von 10 (zehn) Jahren ab Beendigung der Geschäftsbeziehung.

11.4. Der Lieferant verpflichtet sich, die Geschäftsbeziehung vertraulich zu behandeln, und darf mit der Geschäftsbeziehung zu NEUROTH nur nach einer von NEUROTH erteilten schriftlichen Zustimmung (z.B. E-Mail, Fax, postalisch) werben und/oder die Geschäftsbeziehung veröffentlichen.

12. Datenschutz

12.1. Der Lieferant verpflichtet sich, im Rahmen der Geschäftsbeziehung zu NEUROTH zur Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Datenschutzregelungen (DSGVO und anwendbarer nationaler Bestimmungen).

12.2. Der Lieferant verpflichtet sich zudem, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen und andere Schutzmaßnahmen zu ergreifen, sodass sichergestellt wird, dass keine vertraulichen bzw. unternehmensbezogenen Daten/Informationen von NEUROTH unbefugten Zugriffen oder Nutzungen ausgesetzt werden.

13. Sonstige Bestimmungen

13.1. Für allfällige Streitigkeiten aus diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen und aus jedem zwischen den Vertragsparteien bestehenden Vertragsverhältnis, einschließlich solcher über das Bestehen oder das Nichtbestehen eines Vertrages, ist das sachlich zuständige Gericht in Graz gem. § 104 JN/Art 25 EuGVVO als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Darüberhinausgehend ist NEUROTH berechtigt, den Lieferanten am Sitz des Lieferanten zu klagen.

13.2. Diese Einkaufsbedingungen sowie sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien unterliegen ausschließlich dem österreichischen Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts sowie des Internationalen Privatrechts wird ausgeschlossen.

13.3. Die Vertragssprache ist Deutsch; soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Vertragssprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

13.4. Höhere Gewalt, wie etwa Kriege, Elementarkatastrophen beziehungsweise sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungsverpflichtungen. Die Vertragspartner sind jedoch verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren den jeweiligen Vertragspartner unverzüglich die notwendigen und/oder erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

13.5. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam ganz oder teilweise nichtig, undurchführbar oder unwirksam, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Es tritt an die Stelle der nichtigen, undurchführbaren oder unwirksamen Bestimmung eine Bestimmung, die dem jeweils inhaltlich und wirtschaftlich Gewollten entspricht.

13.6. Aufhebungen, Änderungen oder Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform (z.B. E-Mail, Fax, postalisch) und Unterfertigung (Zeichnung); dies gilt auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(Stand: 3/2021)